

BGer 8C 196/2021 vom 9. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_196_2021

FR: TF 8C 196/2021 du 9 mars 2021

IT: TF 8C 196/2021 del 9 marzo 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
09.03.2021 8C 196/2021 (8C_196/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 09.03.2021 8C 196/2021 (8C_196/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 09.03.2021 8C 196/2021 (8C_196/2021)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_196/2021 Urteil
vom 9. März 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.
Januar 2021 (200 20 192 IV). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 3. März 2021
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14.
Januar 2021 und in das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während
rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 S. 59 f. und 136 I 65 E.
1.3.1 S. 68), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die
vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass der Beschwerdeführer nicht näher
ausführt, weshalb der vorinstanzliche Entscheid, mit welchem die Verfügung der IV-Stelle
vom 31. Januar 2020 (Ablehnung des Gesuchs um Rentenerhöhung) bestätigt wurde,
rechtsfehlerhaft sein soll, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass dies zu
einem Nichteintreten auf die vorliegende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art.
108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass dabei das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen
aussichtsloser Beschwerdeführung gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG abzuweisen ist, dass
indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung
von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde
wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem
Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem

Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. März 2021 Im Namen
der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.